

Antrag

der Abgeordneten Mag.^a Collini, Mag.^a Kollermann und Mag. Hofer-Gruber gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: "**Gemeindeanliegen im Landtag - Wir sind die Stimme der Regionen**"

Die niederösterreichischen Gemeinden stellen die kleinsten, funktionalen politischen Einheiten in unserem Bundesland dar. Damit sind die Gemeinden auch der Ort, an dem Politik am Direktesten bei den Bürger_innen ankommt. Wenn also niederösterreichische Gemeinden ihre Anliegen an den Landtag herantragen, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um Themenbereiche von höchster lokaler Wichtigkeit handelt.

In jüngster Vergangenheit wurden fünf Eingaben aus Gemeinden dem zuständigen Ausschuss des Landtages zur Verhandlung zugeleitet.

Anliegen	Ausschuss	Reaktion
Wiedereinführung der Schulstarthilfe in der Höhe von 100 Euro für alle SchulanfängerInnen, Eingabe der Marktgemeinde Trumau	Bildungs-Ausschuss	erledigt durch Brief an die Marktgemeinde Trumau, kein Antrag an den Landtag
Grenzbereinigung im Gemeindegebiet von Blumau-Neurißhof, Eingabe der Gemeinde Blumau-Neurißhof	Kommunal-Ausschuss	erledigt durch Brief an die Gemeinde, kein Antrag an den Landtag
Donaubrücke Mauthausen – NEU, Eingabe der Gemeinde Ennsdorf	Wirtschafts- und Finanz-Ausschuss	erledigt durch Brief an die Gemeinde, kein Antrag an den Landtag
Aufwertung medizinisches Zentrum Gänserndorf, Eingabe der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram	Gesundheits-Ausschuss	erledigt durch Brief an die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, kein Antrag an den Landtag
Novellierung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, Eingabe der Marktgemeinde Vösendorf	Bau-Ausschuss	erledigt durch Brief an die Marktgemeinde Vösendorf, kein Antrag an den Landtag

Wie aus der Tabelle ersichtlich, wurden alle Anliegen mittels Briefs des Landtagspräsidenten an die jeweilige Gemeinde beantwortet und damit erledigt. In der jeweiligen Ausschusssitzung fand keine Beratung über die Beantwortung statt. Wir vertreten die Ansicht, dass sich Probleme der Gemeinden, die an den Landtag herangetragen werden, eine andere Art der Erledigung verdienen. Hier fehlt es letztendlich an der erforderlichen Transparenz im Umgang mit den Sorgen und Nöten unserer Bürger_innen, finden doch Ausschusssitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Gemeindebürger_innen haben das Recht darauf, dass ihre Anliegen vom Landtag ernst genommen werden, umso mehr, da

Landtagsabgeordnete - der Wahlkreislogik folgend - nicht zuletzt die Sprachrohre aus den Regionen verkörpern.

Wenn Politik der Ort ist, an dem wir uns ausmachen, wie wir gut miteinander leben wollen, dann ist der Landtag der richtige Ort, um Anliegen aus den Gemeinden in öffentlicher Diskussion zu erörtern und Lösungen zu erarbeiten, die im Sinne eines modern gelebten Föderalismus zu einer Neupositionierung unseres Selbstverständnisses als Abgeordnete und eines funktionierenden und bürger_innennahen Landtags in Niederösterreich beitragen.

Deshalb fordern wir die Verankerung der adäquaten Behandlung von Gemeindeanliegen in der LGO 2001.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Im Sinne der Antragsbegründung spricht sich der niederösterreichische Landtag dafür aus, dass künftig Eingaben der niederösterreichischen Gemeinden bevorzugt in öffentlicher Debatte im Landtag verhandelt werden.

Dies wird im § 41 LGO 2001 durch Anfügen des Absatz 3 (inklusive entsprechender Kommentierung) legislativ verankert.

§ 41 Abs. 3 LGO 2001 soll dann lauten (sinngemäß):

(3) Sofern eine Eingabe dem Inhalt nach nicht ausschließlich Auswirkungen auf eine einzelne Gemeinde hat, sondern regionale Auswirkungen entfaltet, wird die Eingabe der öffentlichen Debatte mit Beschlussfassung über die Erledigung in der dem Ausschuss folgenden Landtagssitzung zugeführt. Eingang der Debatte haben Bürgermeister_innen aus den Gemeinden, aus denen die Eingabe stammt, ein zehnminütiges Rederecht zur Darlegung der Inhalte und des Problemaufrisses aus der Sicht der Gemeinde. Wurde die Eingabe in Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden erstellt, einigen sich die Gemeinden im Vorfeld auf eine_n Sprecher_in. Verzichten Gemeinden auf dieses Rederecht, wird das Anliegen vor Beginn der Debatte durch eine_n, vom Ausschuss namhaft gemachte_n Berichtstatter_in vorgestellt. Die Eingabe und deren Erledigung durch den Landtag werden der offiziellen Verhandlungsschrift zur jeweiligen Sitzung beigelegt, eine Verständigung der Gemeinden über die Erledigung kann, sofern oben angeführtes Rederecht durch Gemeindeproponent_innen wahrgenommen wurde, unterbleiben. Für den Fall, dass die Debatte zur Eingabe im Wege der Berichterstattung durch ein Ausschussmitglied erfolgt, wird die Gemeinde schriftlich von der Erledigung in Kenntnis gesetzt.

2. Um die konsistente Sprachgestaltung der LGO 2001 sicherzustellen, ersucht der niederösterreichische Landtag die Landtagsdirektion, einen entsprechenden Textvorschlag zur Implementierung dieser Regelung in die LGO 2001 zu erarbeiten und dem hohen Landtag ehebaldigst zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag (mit Gesetzentwurf) dem Rechts- und Verfassungs-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

Mag.^a Collini

Mag.^a Kollermann

Mag. Hofer-Gruber